

DIN EN 16747

ICS 13.310; 03.080.20; 03.220.40

Einsprüche bis 2014-08-06

Entwurf**Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen;
Deutsche Fassung prEN 16747:2014**

Maritime and port security services;
German version prEN 16747:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2014-06-06 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 28 Seiten

Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) im DIN
Normenstelle Schiffs- und Meerestechnik (NSMT) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16747:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 417 „Projekt-Komitee — Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von ASI (Österreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-01-02 AA „Wach- und Sicherheitsdienstleistungen“ im Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Für die in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 26000	DIN ISO 26000
ISO/IEC 27002	DIN ISO/IEC 27002

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 26000, *Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung*

DIN ISO/IEC 27002, *Informationstechnik — IT-Sicherheitsverfahren — Leitfaden für das Informations-sicherheits-Management*

Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen

Maritime and port security services

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stufe: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Vereinbarkeit mit der anwendbaren nationalen und EU-Gesetzgebung	6
5 Subunternehmer	7
6 Zeit- oder Leiharbeiter	7
7 Qualität in Bezug auf die Organisation des Dienstleisters	7
7.1 Allgemeines	7
7.2 Organisation	7
7.3 Arbeitsumfeld und systematische Verbesserungen	12
8 Personal	13
8.1 Auswahl des Personals (betrieblich)	13
8.2 Anstellung	15
8.3 Schulung	15
9 Aufträge	23
9.1 Qualitätsmanagementsystem	23
9.2 Auftragsverwaltung/Durchführung	23
9.3 Ausrüstung, Systeme, Fahrzeuge und Hunde	24
9.4 Kooperation mit anderen relevanten Parteien	24
9.5 Recht des Dienstleisters auf Vertragsuntervergabe	25
9.6 Geheimhaltung	25
Literaturhinweise	26

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16747:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 417 „Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom ASI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

1 Anwendungsbereich

Diese Dienstleistungsnorm beschreibt die Qualitätsanforderungen für Organisation, Prozesse, Personal und Management eines Sicherheitsdienstanbieters und/oder dessen unabhängige Zweigstellen und Niederlassungen als Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen nach dem Wirtschafts- und Handelsrecht.

Diese Dienstleistungsnorm gilt entsprechend den Gesetzen und Vorschriften der CEN-Mitgliedstaaten, die diese Norm übernehmen und wird außerhalb der CEN-Mitgliedstaaten nicht angewendet.

Sie legt die Qualitätskriterien für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in und für Häfen und im Zusammenhang mit maritimen Tätigkeiten fest, die von öffentlichen und privaten Kunden oder Käufern nachgefragt und vertraglich festgelegt werden. Diese Europäische Norm ist dementsprechend geeignet zur Auswahl, Zuordnung, Vertragsvergabe und Prüfung des geeignetsten Anbieters von Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen.

Diese Dienstleistungsnorm gilt nicht für Sicherheitsdienstleistungen, die von privaten Sicherheitsunternehmen erbracht werden, die speziellen Regeln unterliegen und/oder mit einer spezifischen, sehr risikoreichen Situation in Verbindung stehen und/oder der Verwendung von schweren Waffen zu tun haben und/oder mit spezieller Ausbildung und/oder unter staatlicher Aufsicht stehen, wie z. B. Sicherheitsdienstleister im Zusammenhang mit Piraterie. Existieren auf nationaler Ebene keine solchen speziellen Regeln und/oder Bedingungen, kann diese Dienstleistungsnorm angewendet werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15602, *Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister — Terminologie*

EN 15713, *Sichere Vernichtung von vertraulichen Unterlagen — Verfahrensregeln*

IMO I116E, *International Ship and Port Facility Security Code and SOLAS Amendments 2002 (IMO ISPS Code)*

IMO IH200E, *International Maritime Dangerous Goods (IMDG) Code, 2010 Edition (inc Amendment 35-10), 2 Volumes (IH200E)*

IMO IH210E, *IMDG Code Supplement, 2010 Edition*

EU-Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

EU-Richtlinie 2005/65/EG vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 15602 und die folgenden Begriffe.

3.1

Zusatzschulung für die Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Schulung, die auf den Erwerb hochgradig spezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse abzielt, um Sicherheitsaufgaben für Seeschifffahrt und Seehäfen wahrzunehmen, die Fertigkeiten und/oder Kenntnisse voraussetzen, die in einer Grundschulung oder Spezialschulung nicht vorgesehen sind

3.2

Grundschulung für die Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Schulung, die auf den Erwerb grundlegender, üblicher oder anfänglicher Kenntnisse und Fertigkeiten abzielt, um Sicherheitsaufgaben für Seeschifffahrt und Seehäfen wahrzunehmen

3.3

Unternehmensführung

System der Strukturierung, des Betriebs, der Führung und Überprüfung eines Dienstleisters mit dem Ziel, langfristige strategische Ziele zu erreichen, um Aktionäre, Gläubiger, Angestellte, Kunden und Lieferanten zufrieden zu stellen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, sowie die Anforderungen an Umweltschutz und die örtliche Gemeinde zu erfüllen

Anmerkung 1 zum Begriff: Unternehmensführungskodex bezeichnet ein internes System, das sich auf Praktiken, Prozesse und Personen bezieht und den Interessen der Aktionäre und anderer Beteiligter dient, indem es die Führungskräfte mit gutem Geschäftssinn, Objektivität, Verlässlichkeit und Integrität anleitet und überwacht.

3.4

Kunde

öffentlicher und/oder privater Kunde oder Abnehmer von Sicherheitsdienstleistungen in Bezug auf Seeschifffahrt und Seehäfen

3.5

Planung, Vorbereitung und operationelle Kontinuität

systematische und koordinierte Aktivitäten und Praktiken, durch die eine Organisation ihre Risiken optimal managt und sich auf die mit den Risiken verbundenen möglichen Bedrohungen sowie auf die Auswirkungen der Risiken vorbereitet

3.6

Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Kombination aus Maßnahmen und personellen und materiellen Ressourcen, die zur Sicherung und zum Schutz des internationalen oder einheimischen Schifffahrts-, Hafen- und des maritimen Umfelds gedacht sind

3.7

Piraterie

gesetzeswidrige, gewalttätige Handlungen oder Handlungen zur Vorenthaltung oder sonstige Plünderungstätigkeiten, die zum privaten Nutzen von der Mannschaft oder den Passagieren eines privaten Schiffs getätigt werden und die sich gegen Folgendes richten:

- auf hoher See, gegen ein anderes Schiff oder gegen Personen oder Güter an Bord dieses Schiffs;
- gegen ein Schiff außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Staates;
- jede freiwillige Teilnahme am Betrieb eines Schiffs unter Kenntnis von Tatsachen, die es zu einem Piratenschiff machen.

3.8

Hafen

Wasser- und Landflächen in einem festgelegten Gebiet mit Anlagen die über Infrastruktur, Ausrüstung, Lagermöglichkeiten und andere damit in Verbindung stehende Einrichtungen verfügt

3.9

Hafenanlagen

Standort, an dem die Schnittstelle Schiff/Hafen stattfindet; dies umfasst gegebenenfalls Bereiche wie z. B. Ankerplätze, Warteliegeplätze und Zufahrten von seewärts

3.10

Dienstleister

Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und/oder dessen unabhängige Zweigstellen und Niederlassungen nach Handelsrecht, das Sicherheitsdienstleistungen für die Seehafen und Seeschifffahrtssicherheit anbietet und Sicherheitsmitarbeiter und anderes Sicherheitspersonal beschäftigt, das gegebenenfalls von den zuständigen nationalen Behörden autorisiert ist

3.11

Kontrolle

Durchsuchung

Einsatz technischer oder sonstiger Mittel, die dazu dienen, verbotene Gegenstände, gesetzeswidrige Waren oder Personen zu identifizieren und/oder aufzuspüren

3.12

Schiff/Hafen-Schnittstelle

Interaktionen, die dann stattfinden, wenn ein Schiff direkt und unmittelbar von Tätigkeiten betroffen ist, welche die Bewegung von Personen oder Waren oder die Erbringung von Hafendienstleistungen auf das Schiff oder von ihm herunter umfassen

3.13

Sicherheitsmitarbeiter für Seeschifffahrt und Seehäfen

jede Person, die von der maßgeblichen Behörde lizenziert wird, die ein Honorar, Gehalt oder einen Lohn erhält sowie ausgebildet und einer Kontrolle unterzogen worden ist und eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllt:

- Verhinderung oder Feststellung eines Eindringens, eines unbefugten Zutritts (Zugangskontrolle) oder einer unbefugten Handlung, von Vandalismus oder Übertretungen auf öffentlichem oder privatem Eigentum;
- Verhinderung oder Feststellung von Diebstahl, Verlust, Veruntreuung, Zweckentfremdung oder von Verschleierung hinsichtlich Waren, Geld, Wertpapieren, Aktien, Schuldscheinen oder wertvollen Dokumenten oder Papieren;
- Schutz von Personen vor körperlichen Schäden;
- Schutz und Management der Umwelt in ländlichen und maritimen Gebieten;
- Durchsetzung (bei gleichzeitiger Einhaltung) der im Unternehmen geltenden Regeln, Bestimmungen, Verfahrensweisen und Praktiken zur Verbrechenseindämmung;
- Anzeige und Festnahme von Zuwiderhandelnden, wie durch die nationale Gesetzgebung definiert

3.14

Spezialschulung für die Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Schulung, die auf die Aneignung der notwendigen Fertigkeiten und der gründlichen Kenntnisse abzielt, um Sicherheitsaufgaben für Seeschifffahrt und Seehäfen entsprechend den speziellen Erfordernissen von Kunden/ Standorten/Verträgen usw. wahrnehmen zu können

4 Vereinbarkeit mit der anwendbaren nationalen und EU-Gesetzgebung

Der Anbieter muss die gesamte Gesetzgebung auf dem Gebiet private Sicherheit, Arbeits- und Sozialbelange sowie Gesundheit und Sicherheit einhalten.

Der Anbieter muss Folgendes beachten:

- EU-Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen;
- EU-Richtlinie 2005/65/EG vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen.

5 Subunternehmer

Falls der Dienstleister Elemente seiner Dienstleistung an einen Subunternehmer vergibt, ist der Dienstleister dafür verantwortlich, dass der Subunternehmer alle Anforderungen dieser Europäischen Norm einhält.

6 Zeit- oder Leiharbeiter

Falls der Dienstleister Zeitarbeiter einsetzt, liegt es in der Verantwortung des Dienstleisters dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Zeitarbeitsagentur als auch ihre Zeitarbeitsagenten alle Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllen.

7 Qualität in Bezug auf die Organisation des Dienstleisters

7.1 Allgemeines

Im Bedarfsfall muss der Dienstleister von der zuständigen Behörde dazu autorisiert sein, Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen zu erbringen, wenn diese von den öffentlichen Behörden bereits spezifiziert und/oder reguliert sind.

Ein Dienstleister darf nur private Sicherheits-/Sicherungsdienstleistungen anbieten, für die er von der zuständigen Behörde die erforderliche Autorisierung erhalten hat.

7.2 Organisation

7.2.1 Struktur und Organisation

Der Dienstleister muss nachweisen, dass er über die notwendige Kapazität hinsichtlich der Infrastruktur, des Personals und der Verfahren verfügt, um die vollständige Umsetzung aller Bedingungen und Abschnitte des Vertrags garantieren zu können.

Der Dienstleister muss nachweisen, dass seine Eigentümer, Vorstandsmitglieder und sein Management eine einwandfreie Geschichte hinsichtlich früherer, ähnlicher Tätigkeiten in anderen privaten Sicherheitsunternehmen haben, deren Lizenz nicht aufgrund einer Missachtung der anzuwendenden Gesetzgebung oder aufgrund eines betrügerischen Bankrotts eingezogen wurde.

Der Dienstleister muss dem potentiellen Kunden bezüglich seiner Unternehmensstruktur, gegebenenfalls bezüglich seines speziell abgestellten, verantwortlichen Managements, des Umfangs der angebotenen Dienstleistungen, für die er autorisiert ist, und der Länge seiner Tätigkeit im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen für Seehäfen und Seeschifffahrt Informationen zur Verfügung stellen.

Der Dienstleister muss:

- eine Managementstruktur haben, die auf jeder Ebene des Betriebes Führungskontrolle und Verantwortlichkeit aufweist;
- über einen Verhaltenskodex hinsichtlich Drogen und Alkohol verfügen;
- über einen Verhaltenskodex bezüglich der Betriebsabläufe (z. B. Auftreten, Haltung, Pünktlichkeit) verfügen;
- Strukturen und Verfahren klar an alle operativen Ebenen kommunizieren;
- einen Nachweis entsprechend nationaler oder internationaler Bestimmungen erbringen, falls erforderlich;